

Tel.: +49 (0) 361/67 07-0 Fax: +49 (0) 361/67 07-200 E-Mail: info@hwk-erfurt.de

Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 8 EU / EWR HwV

(Bitte gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen 🔲 ankreuzen, die mit * gekennzeichneten Angaben sind freiwillig.)

1. Diese Meldung betrifft

Die erstmalige Erbringung von Dienstleistungen.

Eine wesentliche Änderung von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen.

2. Betriebliche Angaben

Frau	Herr		
Name, Vorname			Geburtsname
Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit	
Straße, Haus-Nr.			
PLZ, Wohnort			
Telefon*		Telefax*	E-Mail*

2.1 Aktueller Wohnort

Straße, Hau	us-Nr.*											
PLZ, Wohn	ort*											
Telefon*				Telefax*				E-Mail*				
Mobil-Funk	*								Nummer			
				Per	sonalaus	weis*	Reise	pass*				
BE	BG	DK	DE	EE	FI	FR	GR	IE	IT	LV	LT	LU
MT	NL	ΑT	PL	PT	RO	SE	SK	SI	ES	CZ	HU	GB
CY	s	onstiae:										

Das Formular dient Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhalten, vor der erstmaligen Erbringung von Dienstleistungen im Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung zur Erfüllung der nach § 8 Abs. 1 EU / EWR HwV bestehenden Anzeigepflicht. Es dient des Weiteren der Anzeige wesentlicher Änderungen von Umständen, welche die Voraussetzung für die Dienstleistungserbringung betreffen (§ 8 Abs. 4 S. 1 EU / EWR HwV).

Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk erstmalig im Inland eine Dienstleistung erbracht werden soll.

Hinweis:

Gemäß § 8 Abs. 4 5. 2 EU / EWR HwV besteht eine Verpflichtung zur jährlichen formlosen Wiederholung der Anzeige, wenn in dem fraglichen Zeitraum die weitere Erbringung von Dienstleistungen im Inland beabsichtigt ist. Die Folgemeldung hat bei der Kammer zu erfolgen, bei der die Erstmeldung durchgeführt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung der Anzeigepflicht nach § 118 Abs. 1 Nr. 7 HwO i. V. m. § 10 EU / EWR HwV bußgeldbewehrt ist.

Firma	
Unternehmenssitz	
Land	
Registernummer	
Registrierungsort und -stelle	
Vertretungsberechtigt	
Name, Vorname (siehe zu 2.)	
Sonstige (Namen, Anschriften)	
Ausgaübter Beruf	
Selbstständiger niede Hinweis:	und berufliche Betätigung(-en) in dem Mitgliedsstaat, in dem Sie als ergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind:
3.1 Berufsbezeichnung u Selbstständiger niede Hinweis:	und berufliche Betätigung(-en) in dem Mitgliedsstaat, in dem Sie als ergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind: eitsmerkmale, die unter der Berufsbezeichnung im Niederlassungsstaat ausgeübt werden
3.1 Berufsbezeichnung u Selbstständiger niede Hinweis:	ergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind:
3.1 Berufsbezeichnung u Selbstständiger niede Hinweis:	ergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind:
3.1 Berufsbezeichnung u Selbstständiger niede Hinweis:	ergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind:
3.1 Berufsbezeichnung u Selbstständiger niede Hinweis:	ergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind:

3.2 Berufliche Betätigung(-en), zu der / denen Sie Zugang in Deutschland beantragen:

4. Rechtmäßige Niederlassung in Mitgliedsstaaten der EU, des EWR oder der Schweiz

rechtmäßig

Hinweis:

angegebenen

Berufs

Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt?

Für die Zwecke dieser Meldung bedeutet "rechtmäßige Niederlassung?? die ordnungsgemäße Berufsausübung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften über die Berufsqualifikation, die Ausbildungs- und sonstigen Voraussetzungen sowie aller Bedingungen für die Berufsausübung. Die Berufsausübung darf nicht untersagt worden sein, auch nicht vorübergehend. Inhaber von Berufsqualifikationen aus Drittländern müssen zur Erbringung von Dienstleistungen neben der rechtmäßigen Niederlassung auch eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates, der Ihre Qualifikationen nach einzelstaatlichem Recht anerkannt hat, anhand einer entsprechenden Bescheinigung nachweisen (siehe Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG).

4.1 Sind Sie in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder der Schweiz zur Ausübung des unter 3.1

als

Selbständiger

niedergelassen

oder

als

BE	BG	DK	DE	EE	FI	FR	GR	IE	IT	LV	LT	LU
МТ	NL	AT	PL	PT	RO	SE	SK	SI	ES	CZ	HU	G
CY	S	onstige:										
4.2 Ist Betr	dieser iebsvera	Beruf antwortli						em Sie mentiert1		ergelassen	oder	а
ja Anmerku	nein											
			in icher (dem dauerha	Mitglied ft besch	äftigt sii	nd, nich	em Sie t regleme	entiert is	ergelassen st. Haben S	Sie in die	a SSE ehi
Beti Beri		n letzter	า 10 ป			destens	zweijäh	rige Ber	ufserfah	irung im r	iononog	0.0
Ber dies	iebsvera uf in dei	antwortli n letzter	า 10 ป			destens	zweijäh	rige Ber	ufserfah	irung im r	ionionog	
Betr Berr dies j Hinv	iebsvera uf in dei es Mitgl a veis:	antwortli n letzter iedsstaa praktisch	n 10 J ates er er Beru	worben	? ng hat üb		-			Stelle des F		
Betr Berr dies j Hinv Der l zu ei	riebsvera uf in den es Mitgl a veis: Nachweis	antwortli n letzter iedsstaa praktisch	n 10 J ates er er Beru	worben	? ng hat üb		-					
Betr Berr dies j Hinv Der l zu ei	iebsvera uf in der es Mitgl a veis: Nachweis folgen, die	antwortli n letzter iedsstaa praktisch	n 10 J ates er er Beru	worben	? ng hat üb		-					

Falls ja, geben Sie das Register, dessen Anschrift und Ihre Eintragungsnummer an. 4.5 Unterliegen Sie einer Genehmigungspflicht oder der Aufsicht einer zuständigen Verwaltungsbehörde im Herkunftsstaat? ja nein Falls ja, geben Sie die Behörde und deren Anschrift an. Vorstehende Fragen wurden wahrheitsgemäß beantwortet. Mir ist bekannt, dass bei Gewerben der Nummern 12 oder bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung (Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustik. Orthopädiestechniker, Orthopädieschuhmancher, Zahntechniker) Dienstleistungen erst nach Überprüfung o	ja	nein							
4.5 Unterliegen Sie einer Genehmigungspflicht oder der Aufsicht einer zuständigen Verwaltungsbehörde im Herkunftsstaat? ja nein Falls ja, geben Sie die Behörde und deren Anschrift an. Vorstehende Fragen wurden wahrheitsgemäß beantwortet. Mir ist bekannt, dass bei Gewerben der Nummern 12 oder bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung (Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustik, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) Dienstleistungen erst nach Überprüfung of Berufsqualifikation erbracht werden dürfen oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.	-	shen Sie das Registe	er dessen Anschrift	und Ihre Fin	tragungsnum	nmer an			
ja nein Falls ja , geben Sie die Behörde und deren Anschrift an. Vorstehende Fragen wurden wahrheitsgemäß beantwortet. Mir ist bekannt, dass bei Gewerben der Nummern 12 oder bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung (Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustike Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) Dienstleistungen erst nach Überprüfung of Berufsqualifikation erbracht werden dürfen oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.	i alis ja , ge	ben die das Registe	i, dessen Ansonin	did iiie Liii	tragurigarium	iiiici aii.	•		
ja nein Falls ja , geben Sie die Behörde und deren Anschrift an. Vorstehende Fragen wurden wahrheitsgemäß beantwortet. Mir ist bekannt, dass bei Gewerben der Nummern 12 oder bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung (Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustike Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) Dienstleistungen erst nach Überprüfung of Berufsqualifikation erbracht werden dürfen oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.									
ja nein Falls ja, geben Sie die Behörde und deren Anschrift an. Vorstehende Fragen wurden wahrheitsgemäß beantwortet. Mir ist bekannt, dass bei Gewerben der Nummern 12 oder bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung (Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustike Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) Dienstleistungen erst nach Überprüfung of Berufsqualifikation erbracht werden dürfen oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.									
ja nein Falls ja, geben Sie die Behörde und deren Anschrift an. Vorstehende Fragen wurden wahrheitsgemäß beantwortet. Mir ist bekannt, dass bei Gewerben der Nummern 12 oder bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung (Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustike Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) Dienstleistungen erst nach Überprüfung of Berufsqualifikation erbracht werden dürfen oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.									
ja nein Falls ja, geben Sie die Behörde und deren Anschrift an. Vorstehende Fragen wurden wahrheitsgemäß beantwortet. Mir ist bekannt, dass bei Gewerben der Nummern 12 oder bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung (Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustike Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) Dienstleistungen erst nach Überprüfung of Berufsqualifikation erbracht werden dürfen oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.									
ya nein Falls ja , geben Sie die Behörde und deren Anschrift an. Vorstehende Fragen wurden wahrheitsgemäß beantwortet. Mir ist bekannt, dass bei Gewerben der Nummern 12 oder bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung (Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustike Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) Dienstleistungen erst nach Überprüfung of Berufsqualifikation erbracht werden dürfen oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.									
ya nein Falls ja , geben Sie die Behörde und deren Anschrift an. Vorstehende Fragen wurden wahrheitsgemäß beantwortet. Mir ist bekannt, dass bei Gewerben der Nummern 12 oder bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung (Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustike Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) Dienstleistungen erst nach Überprüfung of Berufsqualifikation erbracht werden dürfen oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.									
ja nein Falls ja , geben Sie die Behörde und deren Anschrift an. Vorstehende Fragen wurden wahrheitsgemäß beantwortet. Mir ist bekannt, dass bei Gewerben der Nummern 12 oder bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung (Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustik Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) Dienstleistungen erst nach Überprüfung of Berufsqualifikation erbracht werden dürfen oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.	4.5 Unter	liegen Sie einer (enehmigungsp	flicht oder	der Aufsic	ht eine	r zuständ	ligen	
Falls ja , geben Sie die Behörde und deren Anschrift an. Vorstehende Fragen wurden wahrheitsgemäß beantwortet. Mir ist bekannt, dass bei Gewerben der Nummern 12 oder bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung (Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustike Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) Dienstleistungen erst nach Überprüfung oberufsqualifikation erbracht werden dürfen oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.		•	iii nerkunitsstaa	IL ?					
Vorstehende Fragen wurden wahrheitsgemäß beantwortet. Mir ist bekannt, dass bei Gewerben der Nummern 12 oder bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung (Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustike Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) Dienstleistungen erst nach Überprüfung oß Berufsqualifikation erbracht werden dürfen oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.	ja	nein							
bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung (Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustike Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) Dienstleistungen erst nach Überprüfung der Berufsqualifikation erbracht werden dürfen oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.	Falls ja, ge	eben Sie die Behörde	und deren Anschr	ift an.					
bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung (Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustike Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) Dienstleistungen erst nach Überprüfung de Berufsqualifikation erbracht werden dürfen oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.									
bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung (Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustike Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) Dienstleistungen erst nach Überprüfung de Berufsqualifikation erbracht werden dürfen oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.									
bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung (Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustike Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) Dienstleistungen erst nach Überprüfung de Berufsqualifikation erbracht werden dürfen oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.									
bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung (Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustike Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) Dienstleistungen erst nach Überprüfung de Berufsqualifikation erbracht werden dürfen oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.									
bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung (Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustike Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) Dienstleistungen erst nach Überprüfung de Berufsqualifikation erbracht werden dürfen oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.									
bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung (Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustike Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) Dienstleistungen erst nach Überprüfung de Berufsqualifikation erbracht werden dürfen oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.									
bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung (Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustike Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) Dienstleistungen erst nach Überprüfung der Berufsqualifikation erbracht werden dürfen oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.									
Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) Dienstleistungen erst nach Überprüfung d Berufsqualifikation erbracht werden dürfen oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.						door he	si Gewerhe	en der Nummern	12 oder 3
		de Fragen wurden w der Anlage A	ahrheitsgemäß bea	antwortet. Mir s ordnung	ist bekannt, (Schornstei	uass be infeger.	Augenor	tiker. Hörgerät	eakustike
Ort, Datum Unterschrift	bis 37 Orthopädie	der Anlage A etechniker, Orthop	zur Handwerks ädieschuhmacher,	sordnung Zahntechni	(Schornstei ker) Diens	infeger, tleistund	Augenop en erst	otiker, Hörgerä nach Überpr	teakustike üfung de
Ort, Datum Unterschrift	bis 37 Orthopädie	der Anlage A etechniker, Orthop	zur Handwerks ädieschuhmacher,	sordnung Zahntechni	(Schornstei ker) Diens	infeger, tleistund	Augenop en erst	otiker, Hörgerä nach Überpr	teakustike üfung de
Ort, Datum Unterschrift	bis 37 Orthopädie	der Anlage A etechniker, Orthop	zur Handwerks ädieschuhmacher,	sordnung Zahntechni	(Schornstei ker) Diens	infeger, tleistund	Augenop en erst	otiker, Hörgerä nach Überpr	teakustike üfung de
Ort, Datum Unterschrift	bis 37 Orthopädie	der Anlage A etechniker, Orthop	zur Handwerks ädieschuhmacher,	sordnung Zahntechni	(Schornstei ker) Diens	infeger, tleistund	Augenop en erst	otiker, Hörgerä nach Überpr	teakustike üfung de
	bis 37 Orthopädie Berufsqua	der Anlage A etechniker, Orthop	zur Handwerks ädieschuhmacher,	sordnung Zahntechni	(Schornstei ker) Diens ätigung vorlie	infeger, tleistund	Augenop en erst	otiker, Hörgerä nach Überpr	teakustike üfung de
	bis 37 Orthopädie Berufsqua	der Anlage A etechniker, Orthop	zur Handwerks ädieschuhmacher,	sordnung Zahntechni	(Schornstei ker) Diens ätigung vorlie	infeger, tleistund	Augenop en erst	otiker, Hörgerä nach Überpr	teakustike üfung de
	bis 37 Orthopädie Berufsqua	der Anlage A etechniker, Orthop	zur Handwerks ädieschuhmacher,	sordnung Zahntechni	(Schornstei ker) Diens ätigung vorlie	infeger, tleistund	Augenop en erst	otiker, Hörgerä nach Überpr	teakustike üfung de